

**EBNER
STOLZ**

net SE

Koblenz

2012/2013

Erstellungsbericht

Jahresabschluss

für das Geschäftsjahr 2012/2013

net SE

Koblenz

Ausfertigung Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Erstellungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlusserstellung	3
1. Gegenstand der Erstellung	3
2. Art und Umfang der Erstellung	3
C. Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere Unterlagen	5
2. Jahresabschluss	5
3. Lagebericht	5
D. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen	6

Jahresabschluss

Bilanz zum 30. September 2013	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013	Anlage 3
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2012/2013	Anlage 4

Ergänzende Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5
--------------------------------	----------

Erstellungsauftrag

Der gesetzliche Vertreter der

net SE, Koblenz

beauftragte die Ebner Stolz Mönning Bachem Partnerschaft mbB, Hannover, den Jahresabschluss zum 30. September 2013, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungs- und Ausweisvorschriften des HGB unter Berücksichtigung größenabhängiger Erleichterungsvorschriften für den Anhang zu erstellen.

Grundlage der Jahresabschlusserstellung ist die von der Gesellschaft bis Juli 2013 und von uns seit August 2013 geführte Finanz- und Anlagenbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die uns von dem gesetzlichen Vertreter erteilten Auskünfte.

Der Erstellungsauftrag erstreckt sich neben der Entwicklung des Jahresabschlusses aus der von der Gesellschaft und von uns geführten Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte auch auf die Beurteilung dieser vorgelegten Unterlagen durch Befragung und analytische Plausibilitätsbeurteilungen (Auftragsart 2).

Der Abfassung des Erstellungsberichts liegt der Standard „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S 7) zu Grunde.

Die Erstellungsarbeiten sowie die Berichtsabfassung haben wir von Oktober bis Dezember 2013 in unserem Büro durchgeführt.

Auskünfte, Vollständigkeitserklärung

Auskünfte erteilte uns der gesetzliche Vertreter, Herr Dr. Stefan Immes, sowie Frau Berlin (Assistentin des gesetzlichen Vertreters). Die erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gegeben.

Der gesetzliche Vertreter hat uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind sowie, dass uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags, unsere Verantwortlichkeit sowie die Höhe unserer Haftung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlusserstellung

1. Gegenstand der Erstellung

Gegenstand des Auftrags ist die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs auf Grundlage der von uns geführten Bücher und des erforderlichen Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme von Abschlussbuchungen.

Darüber hinaus ist auch die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen Gegenstand unserer Arbeiten.

Die Ausübung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten und anderen Ermessensentscheidungen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Die Vorgaben - insbesondere zu den Bilanzierungsvorschriften und den Bewertungsmethoden - wurden von uns bei den gesetzlichen Vertretern eingeholt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir den Jahresabschluss unter Einhaltung der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften war nicht Gegenstand des Auftrags.

2. Art und Umfang der Erstellung

Art, Umfang und Ergebnis unserer Erstellungshandlungen, die sich nach den §§ 242 ff. HGB und dem Standard „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW S 7), hier: Auftragsart 2 - Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen - richten, haben wir, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Jahresabschlusserstellung umfasst neben der eigentlichen Erstellungstätigkeit die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass uns keine Umstände bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Die Befragungen betrafen im Wesentlichen die Bewertung und die Vollständigkeit. Die analytischen Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Plausibilität des Jahresabschlusses beinhalten hauptsächlich Vergleiche mit Vorjahreszahlen und den Abgleich des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen.

Ausgangspunkt der Erstellung war der von der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Vorjahresabschluss zum 30. September 2012. Es wurde ein uneingeschränktes Testat erteilt.

Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere Unterlagen

Das Rechnungswesen des Unternehmens (Sachkonten-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung) wird durch uns über das System DATEV geführt, ebenso die Lohnbuchhaltung. Für Journale, Sach- und Personenkonten besteht Ausdruckbereitschaft.

Zusammenfassend kommen wir zu der Feststellung, dass uns im Rahmen der Plausibilitätsbeurteilung der vorgelegten Belege, Bücher und der Bestandsnachweise keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Bestandsnachweise sprechen.

2. Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungs- und Ausweisvorschriften des HGB erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Für den Anhang hat die Gesellschaft die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 288 HGB in Anspruch genommen.

Die Gesellschaft hat die zu einzelnen Bilanzpositionen vorgeschriebenen Vermerkangaben in den Anhang verlagert, um die Klarheit der Darstellung zu verbessern (§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB).

Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind - soweit erforderlich - im Anhang dargestellt.

Der **Grundsatz der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde nach unseren eingeholten Auskünften zur Beurteilung der Plausibilität des Jahresabschlusses beachtet. Wir verweisen auf den Anhang.

3. Lagebericht

Auf die Aufstellung eines Lageberichts hat die Gesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB verzichtet.

**Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers
über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Zu dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 30. September 2013 haben wir folgende Bescheinigung erteilt:

„An die **net SE, Koblenz**:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- der **net SE, Koblenz**, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von der Gesellschaft und von uns geführte Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.“

Hannover, 18. Dezember 2013

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB


Wilfried Steinke
Wirtschaftsprüfer


Rita Wartenberg
Steuerberaterin

Anlagen

Bilanz der net SE, Koblenz,

zum 30. September 2013

Aktiva	Stand am 30.9.2013 EUR	Stand am 30.9.2012 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>27.722,00</u>	<u>36.696,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8,00	8,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>234.480,69</u>	<u>199.166,69</u>
	<u>234.488,69</u>	<u>199.174,69</u>
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.138.785,46	7.519.250,56
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	5.486.686,46
3. Beteiligungen	58.801,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	<u>35.001,00</u>	<u>35.001,00</u>
	<u>5.232.587,46</u>	<u>13.040.938,02</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Waren	1.000,00	0,00
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>1.001,00</u>	<u>1,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	717.851,17	1.623.163,22
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	630,21	522,50
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>251.424,80</u>	<u>227.441,18</u>
	<u>969.906,18</u>	<u>1.851.126,90</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>284.013,17</u>	<u>551.078,64</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	<u>7.729,06</u>	<u>3.113,16</u>
	<u><u>6.757.447,56</u></u>	<u><u>15.682.128,41</u></u>

Anlage 1

<u>Passiva</u>	Stand am 30.9.2013 EUR	Stand am 30.9.2012 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	5.409.704,00	5.409.704,00
II. Kapitalrücklage	3.600.000,00	3.600.000,00
III. Gewinnrücklagen Gesetzliche Rücklage	194.557,67	194.557,67
IV. Bilanzverlust/-gewinn	-2.683.208,31	5.880.549,08
	<u>6.521.053,36</u>	<u>15.084.810,75</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>163.576,00</u>	<u>458.300,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	66.631,95	34.309,99
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	104.086,35
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.186,25	621,32
	<u>72.818,20</u>	<u>139.017,66</u>
	<u><u>6.757.447,56</u></u>	<u><u>15.682.128,41</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung
der net SE, Koblenz,
für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2013

	2012/2013 EUR	2011/2012 EUR
1. Umsatzerlöse	1.362,86	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.215.344,51	723.077,36
3. Aufwendungen für bezogene Waren	-3.583,22	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-100.065,78	-246.661,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung -davon für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 42.510,00)	-17.772,51	-57.545,98
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-43.189,53	-37.898,05
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-423.894,82	-151.499,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.150.754,26	-1.257.892,64
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	0,00	752.036,81
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens -davon aus verbundenen Unternehmen EUR 60.000,00 (Vorjahr: EUR 65.087,68)	60.000,00	65.087,68
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge -davon aus verbundenen Unternehmen EUR 3.941,80 (Vorjahr: EUR 3.724,81)	15.410,45	24.252,26
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-8.115.294,46	-3.784.624,85
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	-251.677,10
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-2.200,00
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8.562.436,76	-4.225.545,30
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	384,38	-69,17
15. Sonstige Steuern	-1.705,01	-727,00
16. Jahresüberschuss	-8.563.757,39	-4.226.341,47
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.880.549,08	10.106.890,55
18. Bilanzverlust/ -gewinn	-2.683.208,31	5.880.549,08

net SE, Koblenz
Anhang für das Geschäftsjahr vom 01. Oktober 2012 bis 30. September 2013

I. Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes sowie der Satzung erstellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 23. Oktober 2012 hat die net consulting GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung und unter Ausschluss der Abwicklung auf die net SE im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme übertragen. Dadurch sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar.

Das Anstellungsverhältnis mit dem geschäftsführenden Direktor wurde zum 31. Januar 2012 beendet. Seit dem werden die Dienstleistungen des geschäftsführenden Direktors über die Semi Verwaltung GmbH, Stuttgart, im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags erbracht, bei der Herr Dr. Immes angestellt ist. Aufgrund der Umstellung der Abrechnungssystematik für die Tätigkeit des geschäftsführenden Direktors sind die Angaben zum Personalaufwand nur eingeschränkt mit den Vorjahreswerten vergleichbar.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, planmäßig um lineare Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer gemindert.

Zugänge von beweglichen **Sachanlagen** werden im Jahr der Anschaffung zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von EUR 410,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung aller Anschaffungsnebenkosten. Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung. Soweit die Gründe für eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung entfallen wird eine Zuschreibung vorgenommen.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes bewertet.

Der Ansatz der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt zu Anschaffungskosten, die in der Regel den Nennwerten entsprechen. Wertberichtigungen wurden in erforderlichem Umfang vorgenommen.

Der **Kassenbestand** und das **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu Nennwerten bewertet.

Die Bewertung von latenten Steuern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes. Unter Berücksichtigung von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie

Gewerbsteuer ergibt sich ein Steuersatz von 30,18%. Im Geschäftsjahr ergab sich auf Grund von Verlustvorträgen insgesamt eine nicht bilanzierte **aktive latente Steuer**.

Die **Rückstellungen** decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe ab und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zu einzelnen Bilanzpositionen

(1) Anlagevermögen

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Finanzanlagevermögen erfolgten in Höhe von TEUR 8.115 (Vorjahr TEUR 3.785). Die Abschreibung erfolgte auf den Verkaufspreis, mit dem die Gesellschaften Micronet S.A., Tasmiro S.L., Tasnet S.A.S., Grupo Infogar S.A. vom Oktober 2013 verkauft wurden.

Die Aufstellung des Anteilsbesitzes ist am Schluss dieser Anlage eingefügt.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen haben EUR 2.556,46 (Vorjahr EUR 2.556,46) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

(3) Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Mai 2010 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von eigenen Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10% beschränkt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 25. Mai 2015.

Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs (Xetra-Handel oder vergleichbares Nachfolgesystem) für Aktien gleicher Ausstattung um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die auf Grund dieser Ermächtigung oder früherer Ermächtigungen erworben wurden oder werden, neben der Veräußerung durch Angebot an alle Aktionäre oder der Veräußerung über die Börse

- a) Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie beim Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft als Gegenleistung anzubieten;
- b) an Dritte zu veräußern. Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreiten. Beim

Gebrauchmachen dieser Ermächtigung ist der Ausschluss des Bezugsrechts auf Grund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen;

- c) einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Aktien können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.

Die Ermächtigungen zur Verwendung der erworbenen eigenen Aktien können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen unter lit. a) und b) verwendet werden. Der Verwaltungsrat wird die Hauptversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs eigener Aktien, über die Zahl der erworbenen Aktien und den auf sie entfallenden Betrag des Grundkapitals sowie über den Gegenwert, der für die Aktien gezahlt wurde, jeweils unterrichten.

Zum Bilanzstichtag 30.09.2013 waren keine eigenen Aktien aktiviert (Vorjahr: keine Aktien). Der Börsenkurs zum Bilanzstichtag lag bei EUR 0,28 (Vorjahr: EUR 0,46).

(4) Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der net SE beträgt zum 30. September 2013 EUR 5.409.704,00. Es ist eingeteilt in 5.409.704 nennwertlose auf den Namen lautende Stückaktien.

Kapitalrücklage

Im Geschäftsjahr 2012/2013 hat sich keine Veränderung der Kapitalrücklage ergeben. Sie beträgt wie zum Vorjahresbilanzstichtag EUR 3.600.000,00.

Bilanzverlust

Die Entwicklung des Bilanzverlustes zeigt folgende Darstellung:

Stand 01.10.2012	EUR	5.880.549,08
Jahresfehlbetrag	EUR	-8.563.757,39
Stand 30.09.2013	EUR	-2.683.208,31

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 14. Mai 2017 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.704.852,00 durch Ausgabe neuer Aktien in Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen,
- wenn die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft ausgegeben werden,
- wenn eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); sollte die Gesellschaft von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2012 anzupassen.

(5) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Zum Stichtag bestanden keine Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und aus Bestellungen von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Mietverpflichtungen für Büroräume in Koblenz mit einer Restlaufzeit bis zum 30. September 2015 sowie Mietverpflichtungen für Büroräume in Düsseldorf mit einer Restlaufzeit bis zum 30. April 2014 machen TEUR 122 aus.

V. Veröffentlichung nach § 21 Abs. 1 WpHG

Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft keine Mitteilungen nach § 21 WpHG erhalten.

VI. Organe der Gesellschaft

Verwaltungsrat

- Herr Dirk Niebergall, Kaufmann (Vorsitz)
- Herr Dr. Stefan Immes, Dipl.-Kaufmann (geschäftsführender Direktor)
- Herr Alfred Luttmann, Kaufmann

Die Verwaltungsratsvergütung im Geschäftsjahr 2012/2013 beträgt TEUR 30 (Vorjahr: TEUR 30).

Geschäftsführender Direktor

- Herr Dr. Stefan Immes, Dipl.-Kaufmann
Aufsichtsratsmandate: Keine

Herrn Dr. Immes wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 70 gewährt. Es hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015, kann jedoch früher getilgt werden. Das Darlehen wird jährlich mit 3% verzinst. Darüber hinaus wurde ein weiteres Darlehen in Höhe von TEUR 68 gewährt. Die Rückzahlung erfolgt nur und insofern die mit dem Darlehen erworbenen Aktien der Hitmeister GmbH, Köln, verkauft werden. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen vorzeitig jederzeit durch Zahlung des Nominalbetrages zurückführen. Das Darlehen wird jährlich mit 3,5% verzinst. Als Sicherheiten für das Darlehen dienen die Aktien aus der Kapitalerhöhung der Hitmeister GmbH.

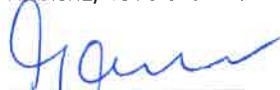
Aktienbesitz der Organe

Herr Dr. Immes hält zum 30. September 2013 Stück 1.007.964 (Vorjahr: Stück 1.009.704) Aktien der net SE. Die weiteren Organmitglieder haben weder zum Bilanzstichtag 30. September 2013 noch zum Vorjahresstichtag Aktien der net SE.

VII. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von TEUR 2.683 auf neue Rechnung vorzutragen.

Koblenz, 13. Dezember 2013



Dr. Stefan Immes
(Geschäftsführender Direktor)

Anteilsbesitz
net SE infrastructure, software and solutions, Koblenz
zum 30.09.2013

	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (in %)	Eigenkapital 30.09.2013 (in TEUR)	Ergebnis 2012/2013 (in TEUR)
1	Globell B.V.	NL, Venlo	100,00%	5	-257
2	HD Plan GmbH	Koblenz	100,00%	* -18	-14
3	Micronet International S.L.	ES, Madrid	100,00%	-1.966	-60
4	Micronet S.A. (über 3)	ES, Madrid	75,10%	-247	-567
5	Encidonet (über 4)	ES, Madrid	75,10%	2	-5
6	Tasmicro S.L. de C.V. (über 4)	MEX, Huxquilucan	75,10%	39	-239
7	Tasnet S.A.S. (über 4)	CO, Bogota	75,10%	15	-68
8	SdZ Software der Zukunft Invest GmbH	Aachen	63,29%	* -90	-79
9	CIP GmbH	München	25,10%	* 82	8
10	Grupo Infogar S.A. de C.V.	MEX, Mexiko-Stadt	75,10%	-	-

Alle Prozentzahlen beziehen sich auf den Anteil, der von der net SE gehalten wird.

* 30.9.2012

**Entwicklung des Anlagevermögens
der net SE, Koblenz,
im Geschäftsjahr 2012/2013**

Anlage 4

Anschaffungs-/Herstellungskosten

Kumulierte Abschreibungen

Buchwerte

	Stand am 1.10.2012 EUR	Zugänge durch Verschmelzung EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 30.9.2013 EUR	Stand am 1.10.2012 EUR	Zugänge durch Verschmelzung EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 30.9.2013 EUR	Stand am 30.9.2013 EUR	Stand am 30.9.2012 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	132.366,60	223.434,55	12.000,00	0,00	367.801,15	95.670,60	220.042,55	24.366,00	0,00	340.079,15	27.722,00	36.696,00
	132.366,60	223.434,55	12.000,00	0,00	367.801,15	95.670,60	220.042,55	24.366,00	0,00	340.079,15	27.722,00	36.696,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	97.888,42	0,00	0,00	0,00	97.888,42	97.880,42	0,00	0,00	0,00	97.880,42	8,00	8,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	452.464,32	64.000,00	6.701,53	16.763,00	506.402,85	253.297,63	0,00	18.823,53	199,00	271.922,16	234.480,69	199.166,69
	550.352,74	64.000,00	6.701,53	16.763,00	604.291,27	351.178,05	0,00	18.823,53	199,00	369.802,58	234.488,69	199.174,69
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	20.327.070,02	25.600,00	338.782,46	193.129,18	20.498.323,30	12.807.819,46	0,00	2.628.608,00	76.889,62	15.359.537,84	5.138.785,46	7.519.250,56
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.486.686,46	0,00	0,00	0,00	5.486.686,46	0,00	0,00	5.486.686,46	0,00	5.486.686,46	0,00	5.486.686,46
3. Beteiligungen	0,00	422.956,44	0,00	277.156,44	145.800,00	0,00	86.999,00	0,00	0,00	86.999,00	58.801,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	820.173,75	0,00	0,00	0,00	820.173,75	785.172,75	0,00	0,00	0,00	785.172,75	35.001,00	35.001,00
	26.633.930,23	448.556,44	338.782,46	470.285,62	26.950.983,51	13.592.992,21	86.999,00	8.115.294,46	76.889,62	21.718.396,05	5.232.587,46	13.040.938,02
	27.316.649,57	735.990,99	357.483,99	487.048,62	27.923.075,93	14.039.840,86	307.041,55	8.158.483,99	77.088,62	22.428.277,78	5.494.798,15	13.276.808,71

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.